|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **MARTINSSCHULE**Förderschule des Hochsauerlandkreisesfür emotionale und soziale Entwicklung- Primarstufe und Sekundarstufe I - |  |

Das Leistungsbewertungskonzept der Martinsschule

Stand: Schuljahr 2022/23

1. Aufgaben und Ziele des Leistungsbewertungskonzepts

Gemäß unserem Leitbild verstehen wir … Diese Sichtweise spiegelt sich in unserem Leistungsbewertungskonzept wider.

Die Schülerinnen und Schüler der Martinsschule erhalten regelmäßig individuelle Rückmeldungen zu den von ihnen erbrachten Leistungen in den verschiedenen Fächern. Dabei ist es unser Ziel eine gerechte und transparente Leistungsbewertung durchzuführen. Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sollen in die Lage versetzt werden, den individuellen Lernzuwachs des Einzelnen nachvollziehen zu können. Leistungsbewertung ist nicht der Abschluss einer durchgeführten Unterrichtseinheit, sondern immer auch der Ausblick auf den weiteren Lernprozess. Lernerfolge und -schwierigkeiten werden mit Hinweisen zum zielgerichteten Weiterlernen verbunden.

1. Rechtliche Grundlagen der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben, schulinternen Beschlüssen und pädagogischen Entscheidungen.

* 1. Vorgaben im Schulgesetz NRW

Die Leistungsbewertung in den in der Martinsschule unterrichteten Bildungsgängen (Grundschule, Hauptschule und Lernen) wird in NRW geregelt durch das Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Sekundarstufe I (§ 6 AP0 SI), der Ausbildungsordnung für Grundschule (§ 5 und 6 AO-GS) und der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (§ 32 AO-SF).

Zudem wirken sich auch die Vorgaben wie die Gewährung eines Nachteilsausgleichs (§ 6 APO-SI) oder der Erlass zu Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) und die Verfügung zur Zentralen Prüfung (ZP 10) auf die Leistungsbewertung aus.

Im § 48 SchulG werden zentrale Aussagen zur Leistungsbewertung genannt. Dazu gehören als wesentliche Punkte:

⇨ Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben.

⇨ Sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein.

⇨ Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

⇨ Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin und dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachte Leistungen.

Im § 6 (APO-SI) finden sich Angaben zur Anzahl und Verteilung der Klassenarbeiten, zur Rückgabe, zur Elterninformation sowie Angaben zur Art von dem Beurteilungsbereich der „Sonstigen Leistungen“.

Nach § 5 Abs. 1 AO-GS sind zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch (?) geschrieben.

Nach § 5 Abs. 2 werden in der Schuleingangsphase die Leistungen der SchülerInnen bis zum 1. Halbjahr der Klasse 2 ohne Noten bewertet, am Ende der Klasse 2 und in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Die Lehrkraft soll eine SchülerIn vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranführen.

Nach § 32 AO-SF werden die Leistungen im Bildungsgang Lernen ***auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben****.* Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

* 1. Schulinterne Beschlüsse – pädagogische Entscheidungen

Das Schulgesetz benennt die Fachkonferenzen als zuständig, um über die Grundsätze der Leistungsbewertung des jeweiligen Faches zu entscheiden (§ 70 Absatz 4).

Die Schulkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten, wenn mindestens zwei Lehrer die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Nach § 70 Abs. 5 kann in Förderschulen durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

Laut Beschluss der Schulkonferenz **vom** verzichtet die Martinsschule auf die Einrichtung von Fachkonferenzen.

* 1. Bezug zum Referenzrahmen Schulqualität

Zur ‚Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung’ heißt es dort unter Punkt 2.4.1:

„In der Schule werden Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung festgelegt und beachtet“. Festgemacht werden kann dies an den folgenden Kriterien:

– Die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung werden in Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen vereinbart und entsprechend umgesetzt.

– Die vereinbarten Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung entsprechen den Vorgaben in den Lehrplänen und sind Bestandteil der schulinternen Lehrpläne.

– Es werden unterschiedliche Überprüfungsformen eingesetzt, sodass die Breite der zu entwickelnden Kompetenzen berücksichtigt wird.
– Die Leistungserwartungen sowie die Verfahren und Kriterien der Überprüfung und Bewertung sind für alle Beteiligten transparent.

Unter Punkt 2.4.2 heißt es: „Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung sind so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler sind.“ Sichtbar wird dies an den Kriterien:

– Die Korrekturen und Kommentierungen von Überprüfungen geben Aufschluss über den Stand der individuellen Lernentwicklung und sind Lernenden Hilfen für das weitere Lernen.

– Die Leistungsbewertung im Rahmen der zieldifferenten Förderung sowie im zielgleichen Unterricht erfolgt in einer potenzialorientierten und nichtdiskriminierenden Form.

– Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Bildungsgang mit Aufgabentypen, Aufgabenformaten und Aufgabenstellungen der Zentralen Prüfungen 10 vertraut gemacht.
– Ergebnisse aller Lernstands- und Lernerfolgsüberprüfungen sind Anlass, die Zielsetzungen und Methoden des Unterrichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

Viele Lehrkräfte der Martinsschule unterrichten als Klassenleitung Fächer, ohne eine entsprechende Lehrbefähigung zu besitzen. Ein entsprechender Austausch über die Belange der Fächer findet dann in so genannten Bildungsgangkonferenzen der Grundschule, der Hauptschule und im Bildungsgang Lernen statt. Die Treffen finden mindestens vierteljährlich bzw. je nach Bedarf auch häufiger statt. Die jeweiligen Bildungsgangkonferenzen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Die Schulleitung wird über Inhalte und Ergebnisse der Bildungsgangkonferenzen informiert. Zentrale Beschlüsse werden in der Lehrerkonferenz behandelt.

Zur Begutachtung der Klassenarbeiten werden von der Bildungsgangkonferenz der Grund- und Hauptschule zwei Lehrkräfte pro Hauptfach bestimmt, die gemeinsam sicher stellen, dass die getroffenen Vereinbarungen zur Leistungsbewertung bei Klassenarbeiten eingehalten werden.

Zu den Unterrichtsfächern der Stundentafel beschließt die jeweilige Bildungsgangkonferenz Grundsätze der Leistungsbewertung und orientiert sich dabei an den Vorgaben der Lehrpläne. Sie werden in den schulinternen Lehrplänen beschrieben.

Die Klassenarbeiten in den Hauptfächern berücksichtigen die verschiedenen Aufgabentypen des jeweiligen Lehrplanes. Sie spiegeln die Vielfalt der im Unterricht erworbenen Kompetenzen und Arbeitsweisen wieder. Die Arbeiten beschränken sich nicht nur auf Reproduktion, sondern enthalten auch Aufgaben, bei denen es um Begründungen, der Darstellung von Zusammenhängen und Reflexionen geht.

Die Bildungsgangkonferenzen beschließen die Anzahl und ggf. die Dauer der Klassenarbeiten gemäß den rechtlichen Vorgaben. Die Möglichkeit eine Klassenarbeit durch ein anderes Format wie z. B. eine Praktikumsmappe zu ersetzen, wird in einer Bildungsgangkonferenz am Anfang des Schuljahres thematisiert und empfohlen, aber nicht verbindlich vorgeschrieben.

Die Lehrkräfte informieren Ihre Klasse jährlich zu Beginn des Schuljahres über die Grundsätze der Leistungsbewertung in ihrem Unterrichtsfach. Die Vorstellung der Leistungsbewertung wird im Klassenbuch vermerkt. (Beispiel Deutsch: 50 % der Note durch schriftliche Arbeiten + 50 % durch „Sonstige Leistungen“. Das Bewertungsraster der mündlichen Mitarbeit als zentralen Teil der „Sonstigen Mitarbeit“ wird vorgestellt.

Die entsprechenden Informationen an die Erziehungsberechtigten erfolgt auf den zu Beginn des Jahres stattfindenden Klassenpflegschaftssitzungen. Zudem ist eine entsprechende Information auf der Homepage der Martinsschule einzusehen.

Mithilfe eines Kompetenzchecks vor Beginn einer Unterrichtseinheit und/oder vor den Klassenarbeiten/Tests und den kompetenzorientierten Bewertungsrastern bei der Rückgabe der Klassenarbeit wird die individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler verdeutlicht. Zudem geben sie Hinweise für das weitere Lernen.

Jede Klasse hat ausgewiesene Förderstunden im Stundenplan. In diesen Stunden soll zielorientiert an den Schwächen und Stärken gearbeitet werden.

Die Vorlage/Besprechung der Klassenarbeiten bei den Bildungsgangkonferenzen /(Vorsitzenden der Bildungsgangkonferenzen) dient der Überprüfung, ob die formalen Kriterien einer Arbeit eingehalten werden und die jeweiligen fach- und jahrgangspezifischen Vereinbarungen von allen umgesetzt werden.

In der Sekundarstufe I werden maximal zwei schriftliche Arbeiten pro Woche geschrieben. An einem Unterrichtstag darf neben einer schriftlichen Arbeit (Klassenarbeit/Klausur) nicht auch noch eine schriftliche Leistungsüberprüfung (Test) angesetzt werden. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen in anderen Fächern erfolgen. Die Arbeiten werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten frühzeitig (mindestens eine Woche) vorher angekündigt.

Bevor eine Klassenarbeit an die Lerngruppe zurück gegeben wird, legt die Lehrkraft einem von der Bildungsgangkonferenz am Anfang des Schuljahres festgelegten Lehrkraft für dieses Unterrichtsfach drei Exemplare zur Kenntnis vor.

Die Klassenarbeiten werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Erziehungsberechtigten Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben. Die Rückmeldebögen zu den Klassenarbeiten enthalten konkrete Lernhinweise.

Die SchülerInnen sowie deren Erziehungsberechtigte erhalten jeweils nach dem ersten und dem dritten Quartal zum Beratungstag (Elternsprechtag) einen Förderplan, der potenzialorientiert ihren aktuellen Lernstand dokumentiert und einen Ausblick auf die geplante Kompetenzerweiterung gewährt.

Frühzeitig besprechen die Bildungsgangkonferenzen der Grundschule bzw. der Hauptschule die Aufgabenformate der jeweiligen Lernstandserhebungen (VERA 3 und LSE 8) sowie der ZP 10, so dass die SchülerInnen über einen längeren Zeitraum mit diesen Formaten vertraut gemacht werden. Dazu wird die Möglichkeit genutzt, entsprechende Erhebungen bzw. Prüfungen aus früheren Jahrgängen unterrichtlich zu behandeln.

Die Ergebnisse der LSE werdendurch die jeweiligen FachlehrerInnen ausgewertet und zur Diagnostik der jeweiligen SchülerInnen sowie des jeweiligen Kurses verwendet, um die SchülerInnen bestmöglich anhand der Ergebnisse fördern und fordern zu können. Im Anschluss erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Ergebnisse innerhalb der Bildungsgangkonferenz, um daraus weitere Maßnahmen für den Unterricht zu besprechen und ggf. zu vereinbaren.

Die Ergebnisse der LSE und ZP 10 werden in einer Sitzung der Schulkonferenz vorgestellt und besprochen.

* 1. Praxis der Leistungsbewertung

Bildungsgang Hauptschule:

In den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden die sonstige Mitarbeit und die Klassenarbeiten gleichwertig bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. Die Leistungen der Lernstandserhebungen in Klasse 8 sind nicht Bestandteil der Gesamtnote.

Die Lehrerkonferenz hat sich am 30.01.2023 auf den folgenden einheitlichen Bewertungsschlüssel bei den Klassenarbeiten verständigt:

Note 1: 100 – 96 %;

Note 2: 95 – 80 %;

Note 3: 79 – 60 %;

Note 4: 59 – 45 %;

Note 5: 44 – 16 %;

Note 6: 15 – 0 %

Die Vorgaben der APO S I geben die folgende Anzahl an Häufigkeit und Länge für die
Kursarbeiten der jeweiligen Fächer und Jahrgangsstufen im Bildungsgang der Hauptschule vor.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Klasse | Deutsch | Englisch | Mathematik |
| *Anzahl* | *Dauer**(in Unt.stunden)* | *Anzahl* | *Dauer**(in Unt.stunden)* | *Anzahl* | *Dauer**(in Unt.stunden)* |
| 5 | 6 | 1 | 3\* | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 |
| 6 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 |
| 7 | 6 | 1 - 2 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 |
| 8 | 5 | 1 - 2 | 5 | 1 - 2 | 5 | 1 - 2 |
| 9 | 4 - 5 | 2 - 3 | 4 - 5 | 1 - 2 | 4 - 5 | 1 - 2 |
| 10 | 4 - 5 | 2 - 3 | 4 - 5 | 1 - 2 | 4 - 5 | 1 - 2 |

Die Mehrzahl der Fächer (Nebenfächer) benotet ausschließlich die Sonstige Mitarbeit. Für die verschiedenen Bereiche (wie z. B. mündliche Mitarbeit, Referate, Mappenführung) der Sonstigen Mitarbeit werden in den verschiedenen Bildungsgangkonferenzen kriterienorientierte Bewertungsraster entwickelt. Aspekte wie die qualitative, quantitative und kontinuierliche Mitarbeit im Unterricht werden nach einheitlichen Kriterien bewertet. Eine Anpassung der Raster an individuelle Besonderheiten des Faches sind möglich. Das Vorstellen der Bewertungsraster zu Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn entsprechender Unterrichtseinheiten und im Rahmen der Klassenpflegschaftssitzung bietet Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ein großes Maß an Transparenz.

Bildungsgang Grundschule:

Die Anzahl, Dauer und Inhalte schriftlicher Arbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik werden für alle Lehrkräfte in der entsprechenden Bildungsgangkonferenz verbindlich festgelegt. Zudem muss dort auch eine Einigung auf einen Bewertungsschlüssel noch erfolgen.

Im Fach Englisch sind schriftliche Lernerfolgskontrollen erst ab Klasse 4 zulässig.

Beispiel:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Klasse | Deutsch | Englisch | Mathematik |
| *Anzahl* | *Dauer**(in Unt.minuten)* | *Anzahl* | *Dauer**(in Unt.stunden)* | *Anzahl* | *Dauer**(in Unt.stunden)* |
| 1 | 6 | 15 |  |  | 6 | 15 |
| 2 | 6 | 30 |  |  | 6 | 30 |
| 3 | 6 | 45 |  | ? | 6 | 45 |
| 4 | 6 | 45 | 4 | 15 | 6 | 45 |

Bildungsgang Lernen:

Die Bildungsgangkonferenz einigt sich auf ein Leistungsbewertungskonzept.

Beispiel: Die Klassenarbeiten für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen werden gemäß den individuell geförderten Kompetenzen konzipiert, zur Orientierung dient der jeweilige KLP der Hauptschulen/Grundschulen aus den beiden vorrangegangenen Schuljahren.

1. Evaluation

Die Bildungsgangkonferenzen überprüfen einmal jährlich die jeweiligen Leistungsbewertungskonzepte, im Hinblick auf die rechtliche Gültigkeit und die individuell vereinbarten Entwicklungsziele. Sich daraus ableitende Veränderungen (sofern sie nicht auf der Grundlage neuer Rechtsverordnungen entstehen) müssen beschlossen und entsprechend protokolliert werden.

1. Vorgehensweise Nachteilsausgleich

Schüler können gezielte Hilfestellungen bei einer Leistungsüberprüfung erhalten, wenn sie aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung (z. B. Autismus-Spektrum-Störung; Lese- Rechtschreibschwäche (LRS); akute Erkrankung, wie Handverletzung usw.) im konkreten Einzelfall geforderte schulische Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können.

Nachteilsausgleiche sind Veränderungen der äußeren Bedingungen wie zeitliche Verlängerung der Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten, Bereitstellung technischer Hilfsmittel wie z. B. ein Lesegerät, Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen wie einen ablenkungsarmen Raum. Sie gelten nur für Schüler, die zielgleich lernen. Es sind leine Absenkungen der Anforderungen im Vergleich zu den Regelschülern erlaubt.

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrkraft bei einer vorliegenden LRS (siehe LRS Erlass) im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden.

Ob bei einem Schüler oder einer Schülerin mit einer zielgleichen Beschulung (Grund- oder Hauptschule) eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vorliegt, wird durch die Lehrkraft im Fach Deutsch in der letzten oder vorletzten Schulwoche des Schuljahres durch die Durchführung der Hamburger-Schreibprobe mit allen Schülern der Klasse diagnostisch abgeklärt. Die Ergebnisse tragen mit dazu bei, ob ein entsprechender Nachteilsausgleich zu Beginn des neuen Schuljahres beantragt werden sollte.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Gegebenenfalls kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von diesem beauftragten Ansprechpartner erfolgen.

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich wird zu Beginn jedes Schuljahres durch die Lehrkräfte der Schule erhoben, eine entsprechende Förderplanung mit Maßnahmen erarbeitet und der Schulleitung gemeldet. Die Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte (Votum der Klassenkonferenz) beantragen den Nachteilsausgleich bei der Schulleitung (siehe Antrag auf Nachteilsausgleich). Zur Begründung werden Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beigefügt; für Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens können Diagnosen, auch pädagogische, beigefügt werden (siehe Formular Dokumentation Nachteilsausgleich).

Die Eltern sind über die Entscheidung der Schulleitung zu informieren (wird in Schulakte dokumentiert).

Die Klassenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit Nachteilsausgleich, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn nachprüfbar. Entsprechende individuelle Fördermaßnahmen müssen im Förderplan dokumentiert und beschrieben werden; der Zeitpunkt der Beratung der EZB (in der Regel am Elternsprechtag) muss ebenfalls festgehalten werden.

Erteilte Nachteilausgleiche werden im Rahmen der Zeugniskonferenzen protokolliert und in den Akten der Schülerinnen und Schüler dokumentiert (siehe Formular „laufende Dokumentation“. Ein entsprechender Eintrag auf den Zeugnissen erfolgt nicht.

Der Nachteilsausgleich gilt für einen festgelegten Zeitraum und ist für alle Lehrkräfte verbindlich. Beim Übergang auf die weiterführende Schule wird bei einer geplanten Fortführung die aufnehmende Schule informiert und beraten.

In besonders begründeten Einzelfällen, in denen die Fördermaßnahmen, die zur Behebung besonderer Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben beitragen sollten, bis zum Ende der Klasse 6 nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben und daher fortgesetzt werden müssen, kann auch noch in den Klassen 7 bis 10 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen. Bei den Zentralen Prüfungen nach der Klasse 10 (ZP10) holt die Schulleitung eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ein.